

Landestanzsportverband Sachsen- Anhalt e.V. – (LTVSA)

S a t z u n g

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.11.1990,
Geändert von der Mitgliederversammlung am 27.02.1993,
von der Mitgliederversammlung am 14.03.1998,
und von der Mitgliederversammlung am 28.03.2009,
und von der Mitgliederversammlung am 21.05.2011

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landestanzsportverband Sachsen- Anhalt e.V. – im Folgenden kurz Verband genannt – ist der freie und unabhängige regionale Zusammenschluss (Dachorganisation) der Amateurtanzsportvereine des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und anderer, dem Amateurtanzsport dienender Vereine, Verbände und Organisation im Land Sachsen- Anhalt.
2. Der Landesverband Sachsen- Anhalt e.V. wurde am 17.11.1990 gegründet und unter der Nr. 218 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Magdeburg
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verband ist Magdeburg

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist, in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar den Tanzsport zu pflegen und zu fördern. Besonderes Augenmerk gilt der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verband ist Landesverband und ordentliches Mitglied im Landesportbund Sachsen- Anhalt e.V. (LSB), im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB).
4. Der Verband stellt sich die Aufgaben:
 - 4.1. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder als Fachverband Tanz im Landessportbund Sachsen- Anhalt e.V.(LSB) gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - 4.2. gemeinsam mit anderen Vereinen Wettbewerbe zu organisieren,

- 4.3. dafür Sorge zu tragen, dass besonders talentierte Kinder und Jugendliche eine besondere Förderung erhalten,
 - 4.4. entsprechend der Rahmenrichtlinien des DTV die für die Ausübung unseres Sports erforderlichen Voraussetzungen zur Ausbildung von Fachkräften zu organisieren.
5. Der LTVSA tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Doping- Agentur (NADA – Code) in der Fassung vom 01.01.2007 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes Sachsen- Anhalt e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. oder anderer Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören an: Ordentliche, außerordentliche, fördernde, persönliche und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche, und außerordentliche Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen- Anhalt e.V. voraus.
3. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich auf Grund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist. Voraussetzung ist außerdem die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband e.V..

- b) Landesfachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.
Für jede Tanzsportart kann nur ein Fachverband Mitglied im Landestanzsportverband Sachsen-Anhalt e.V. sein. Sie müssen rechtsfähige Verbände sein, deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu erbringen.
- 4. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Vereinsabteilungen und Verbände sein, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die dafür geforderten Bedingungen erfüllen. Sie unterliegen, wie ordentliche Mitglieder den Ordnungen des DTV.
- 5. Persönliche Mitglieder sind Tanzsporttrainer, die einen Mitgliedsverein des Verbandes trainieren. Sie müssen Inhaber einer gültigen DOSB – Lizenz sein Oder diese innerhalb von zwei Jahren erwerben.
- 6. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern wollen.
- 7. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den Verband hervorragende Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung des LTVSA hierzu ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

- 1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu richten.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3. Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung des Verbandes vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt.
 - b) Mit dem Wegfall den in § 4 geforderten Voraussetzungen.
 - c) Bei Vereinen und Institutionen durch ihre Auflösung.
 - d) Bei natürlichen Personen durch ihr Ableben.
 - e) Durch Ausschluss.
- 2. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende an das Präsidium schriftlich erklären.
- 3. Der Ausschluss richtet sich nach § 7 dieser Satzung.
- 4. Finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das

Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss

1. Das Präsidium kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, aus dem Verband ausschließen.
2. Das Präsidium hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwider handeln oder grob gegen die Satzung verstoßen einzuschreiten. In solchen Fällen kann das Präsidium
 - a) Gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen.
 - b) gegen ein Mitglied, das zugleich Mitglied des DTV ist, bei den zuständigen Gremien des DTV unter Darlegung des Sachverhalts die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beantragen.
 - c) das Mitglied aus dem Verband ausschließen.
3. Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 8 Sporthoheit

1. Die Sporthoheit steht ausschließlich dem DTV im DOSB, bzw. den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung im DTV zu.
2. Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des DTV bzw. eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung des DTV maßgebend.

§ 9 Organe, Ausschüsse

1. Organe des Verbandes sind
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Das Präsidium.
 - c) Die Delegierten der Tanzsportjugend Sachsen-Anhalts .
2. Zur Lösung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und bestimmt die Richtlinien zur Arbeit des Verbandes. Sie beschließt u. a. den Haushalt, Satzungsänderungen, wählt das Präsidium (gem. § 12, 1a bis g) und die Kassenprüfer, ernennt Ehrenmitglieder und erteilt Entlastungen.

2. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Kalendervierteljahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tage der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung einberufen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden.
5. Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern über die, in der Geschäftsstelle vorliegenden Internetadressen bekannt. Eine schriftliche Zustellung erfolgt nur auf vorherige Vereinbarung mit der Geschäftsstelle.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder über die, in der Geschäftsstelle vorliegenden Internetadressen einberufen. Eine schriftliche Zustellung erfolgt nur auf vorherige Vereinbarung mit der Geschäftsstelle. Die Einberufung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.
7. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle der Verhinderung ein anderes Präsidialmitglied in der Reihenfolge, in der die Präsidialmitglieder im § 12 aufgeführt sind oder, wenn kein Präsidialmitglied anwesend ist, ein von der Versammlung gewählter Vertreter.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
10. Nur auf Antrag wird geheim abgestimmt.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich den Verbandsmitgliedern an die, in der Geschäftsstelle vorliegenden Internetadressen zugestellt wird. Eine schriftliche Zustellung erfolgt nur auf vorherige Vereinbarung mit der Geschäftsstelle. Werden innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Beanstandungen durch die Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Fassung.

§ 11 Stimmrecht und Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliches Mitglied für jede angefangenen 25 Vereinsmitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die letzte pflichtgemäße Meldung an den DTV/ LTV vor Abhaltung der Mitgliederversammlung.
2. Außerordentlicher Mitglieder haben je eine Stimme.
3. Fördernde, Ehren- sowie persönliche Mitglieder haben beratende Stimme.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann zu Mitgliederversammlungen bis zu 2 Vertreter entsenden, von denen jedoch nur ein Vertreter stimmberechtigt ist. Dieser muss mit einer schriftlichen Vollmacht versehen und mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Die Vertretung eines Mitglieds durch andere Mitglieder ist unzulässig.
6. Fördernde Mitglieder können zur Mitgliederversammlung je einen Vertreter entsenden.
7. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung unabhängig von den Stimmen ihrer Vereine 1 Stimme.
8. Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums endet erst mit Abschluss der Neuwahl des vollständigen Präsidiums.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schatzmeister
 - d. Sportwart
 - e. Lehrwart
 - f. Breitensportwart
 - g. Pressewart
 - h. JugendwartDie Funktionen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verband nach außen.
3. Die Präsidialmitglieder zu 1a) bis 1g) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, gleiches gilt für eine Kombination von Funktionen.
4. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und

muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

5. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.
6. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder im Fall der Verhinderung von einem Präsidialmitglied in der Reihenfolge nach Abs. 1 einberufen und geleitet.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
8. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
9. Bei Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die noch verbliebenen Präsidialmitglieder verteilen.

§13 Tanzsportjugend des Landestanzsportverbandes Sachsen- Anhalt e.V.

1. Die Tanzsportjugend des Landestanzsportverbandes Sachsen- Anhalt e.V. ist die Jugendorganisation des Verbandes und wählt den Jugendwart.
2. Die Tanzsportjugend des Landestanzsportverbandes Sachsen- Anhalt e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§14 Kassenprüfer

Jede Jahreshauptversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl für zwei aufeinander folgende Wahlperioden ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben auf jeder Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§15 Beiträge und Gebühren

Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zwecke

einberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach § 11 Abs.1 und 2 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten, so kann zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung schriftlich zu einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Magdeburg, den 21.05.2011

Präsident des LTVSA

Schatzmeister